

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0008/14/1.1

Düsseldorf, den 28.09.2016

Genehmigung nach §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks 1 der Firma Stadtwerke Duisburg AG in Duisburg durch Umrüstung des Heißwasserkessels 2 auf Erdgasbetrieb

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Stadtwerke Duisburg AG mit Bescheid vom 28.10.2014 die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks 1 am Standort Heizkraftwerk I, Charlottenstraße 48 in 47053 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Großfeuerungsanlagen

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Klug



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Stadtwerke Duisburg AG
Bungertstraße 27
47053 Duisburg

Datum: 28.10.2014

Seite 1 von 31

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0008/14/1.1
bei Antwort bitte angeben

Frau Thaler
Zimmer: 244
Telefon:
0211 475-2244
Telefax:
0211 475-2943
sabine.thaler@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks I (HKW I) durch Umrüstung des Heißwasserkessels 2 auf Erdgasbetrieb

Ihr Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 17.12.2013

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Genehmigungsbescheid **53.01-100-53.0008/14/1.1**

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße

Auf Ihren Antrag vom 17.12.2013, eingegangen bei der Bezirksregierung Düsseldorf am 02.01.2014 und zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 01.09.2014, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks I ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:



I. Entscheidung

1.

Der Stadtwerke Duisburg AG wird unbeschadet der Rechte Dritter nach §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks I durch Umrüstung des Heißwasserkessels 2 (HWK 2) von Ölbetrieb auf Gasbetrieb

am Standort Mitte in 47053 Duisburg, Charlottenstraße, Gemarkung Hochfeld, Flur 319, Flurstück 325 erteilt.

Gegenstand der Genehmigung sind die folgenden Änderungen:

- Ersatz der vier bestehenden Ölbrenner am HWK 2 mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von insgesamt 110 MW durch vier neue Gasbrenner mit der FWL von insgesamt 108,6 MW;
- Errichtung einer neuen Gasreduzierstation und der verbindenden Gasleitung zur Brenneranlage auf dem Werksgelände Stadtwerke Duisburg AG;
- Errichtung der notwendigen Gasregelstrecken;
- Anpassung der Verbrennungsluftkanäle;
- Erneuerung der Kesselschutz- und Brennersteuerung sowie der Kesselsteuerung und der übergeordneten Leittechnik;
- Außerbetriebnahme und Demontage der Heizöl EL-Regelstation, der Versorgungsleitung und der Zündgasversorgung;
- Außerbetriebnahme der Heizöl EL-Versorgung, insbesondere der Pumpstation, Entleerungsbehälter und Nebenanlagen;
- Außerbetriebnahme und Konservierung der Rauchgasrezirkulations-einrichtung sowie der Kühl- und Zündluftgebläse;
- Änderung der Betriebsstunden (Volllast- und Teillastbetrieb) der Heißwasserkessel 1 und 2 von jeweils 1.000 Volllastbetriebsstunden pro Jahr auf 800 Volllastbetriebsstunden pro Jahr beim HWK 1 bei Einsatz von Heizöl EL mit einem max. Schwefelgehalt von



0,05 Gew.% und auf 2.500 Vollastbetriebsstunden pro Jahr beim HWK 2.

Seite 3 von 31

Die für die Gasversorgung erforderliche Errichtung einer neuen Gasübergabestation in ca. 1 km Entfernung und die Nutzung einer bestehenden Gasleitung zum Werksgelände der Stadtwerke Duisburg AG sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

Anlagedaten Heißwasserkessel 2:

Dampfkessel-Kategorie:	IV
Art:	Naturumlaufkessel
Herstell-Nr.:	20161
Herstelljahr:	1995
zul. Wärmeleistung:	100 MW
zul. Betriebsüberdruck:	16 bar (PS)
Wasserinhalt (NW/voll):	36.000 l / 44.000 l
Beaufsichtigung:	ständige Beaufsichtigung, Ausrüstung nach TRD 604, Blatt 2 / 72 h
Name und Firmensitz des Herstellers:	Standard Kessel, Duisburg
Feuerung:	Gasfeuerung
Brennstoff:	Erdgas L
Brenner-Hersteller:	Saacke GmbH, Bremen
Brenner-Typ:	DDGG-LN 300.03
Anzahl der Brenner:	4
Feuerungswärmeleistung:	108,6 MW

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Änderung der Anlage sowie ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde.



Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2.

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten Nebenbestimmungen. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die ebenfalls in **Anlage 2** dieses Genehmigungsbescheides enthaltenen Hinweise sind zu beachten.

3.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der durch diesen Bescheid genehmigten Änderungen werden auf insgesamt 1.400.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

€ 21.075,00

(i. W.: einundzwanzigtausendfünfundsiebzig Euro).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) in Verbindung mit den Tarifstellen 15a1.1 und 15h.5.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides unter Angabe des Kassenz Zeichens

7331200000015942

an die Landeskasse Düsseldorf auf das folgende Konto:

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Ich weise darauf hin, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenz Zeichens eine Buchung nicht möglich ist und dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.



II. Andere behördliche Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Im vorliegenden Fall ist von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und
- die Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Änderung der Dampfkesselanlage mit dem Heißwasserkessel 2 mit der Herstell-Nr. 20161.

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides

- a) nicht innerhalb von einem Jahr mit der Durchführung der Änderung begonnen und
- b) die geänderte Anlage nicht innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt diese Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).



IV. Begründung

A. Sachverhalt

Die Stadtwerke Duisburg AG betreibt an ihrem Standort Mitte in Duisburg-Hochfeld das Heizkraftwerk I, bestehend aus einer kohlebefeuer-ten zirkulierenden Wirbelschicht (HKW I), zwei ölbefeuerten Heißwas-serkesseln (HWK 1 und 2) zur Sicherstellung der Fernwärmeversorgung der Stadt Duisburg und zwei Hilfsdampferzeugern für den Anfahrbetrieb des HKW I. Die Feuerungswärmeleistung des HKW I beträgt 252,3 MW, des HWK 1 177,95 MW, des HWK 2 110 MW und der beiden 6-bar-Dampferzeuger jeweils 7,365 MW.

Die Stadtwerke Duisburg AG beabsichtigt nun, den Heißwasserkessel 2 vom genehmigten Brennstoff Heizöl EL auf Erdgas umzurüsten. Hierzu sind die Errichtung einer neuen Gasreduzierstation sowie verbindender Gasrohrleitungen zur Brenneranlage auf dem Werksgelände sowie Än-derungen an der Kesselsteuerung und den Sicherheitseinrichtungen erforderlich. Des Weiteren sollen die Betriebsdauern der HWK 1 und 2 von jeweils 1.000 Volllastbetriebsstunden pro Jahr auf 800 Volllastbe-triebsstunden pro Jahr beim HWK 1 reduziert und auf 2.500 Volllastbe-triebsstunden pro Jahr beim HWK 2 erhöht werden.

Mit Datum vom 17.12.2013 beantragte die Stadtwerke Duisburg AG hierfür gemäß §§ 16, 6 BImSchG die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks I. Der Antrag wurde folgen-dermaßen ergänzt:

- mit Schreiben vom 03.04.2014 durch Bauunterlagen sowie Unterla-gen zur Betriebssicherheitsverordnung;
- mit Schreiben vom 05.06.2014 durch ergänzende Bauantragunter-lagen;
- mit Schreiben vom 09.07.2014 durch ein überarbeitetes Brand-schutzkonzept und
- mit E-Mail vom 01.09.2014 durch die Bescheinigung des Prüfstati-kers.



B. Begründung der Sachentscheidung

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Zum Antrag gehört wurde neben den Dezernaten Umweltüberwachung und Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf auch der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg.

Bei der Prüfung des Antrags durch die beteiligten Stellen und mich wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze beachtet.

Das Betriebsgelände Standort Mitte der Stadtwerke Duisburg AG liegt in einem Bereich, der industriell genutzt wird. Ein Bebauungsplan besteht bisher nicht, es wurde jedoch mit Aufstellungsbeschluss vom 14.03.1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 516 beschlossen. Die Bürgerbeteiligung erfolgte am 05.04.2001. Durch das geplante Vorhaben, welches innerhalb des bestehenden Standorts verwirklicht werden soll, wird die Durchführung der Planung nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert.

Die Stadt Duisburg hat in ihrer Stellungnahme vom 30.09.2014 die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens festgestellt. Auch aus baurechtlicher und brandschutztechnischer Sicht werden unter Berücksichtigung bestimmter Nebenbestimmungen keine Bedenken erhoben.

Die Umstellung vom Ölbetrieb auf Gasbetrieb des HWK 2 wird zu verringerten Emissionen führen. Die Grenzwerte der neuen 13. BImSchV werden mit den neuen Brennern sicher eingehalten. In der dem Genehmigungsantrag beigefügten Immissionsprognose wird plausibel nachgewiesen, dass die durch das geänderte Heizkraftwerk verursachten Immissionen zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen werden.

Aufgrund der Änderung der Betriebsdauern der HWK 1 und 2 wird der mit Genehmigung 53.01-100-53.0059/12/0101.1 vom 05.08.2013 geregelte Verzicht auf kontinuierliche Messungen für den HWK 2 zurückgenommen. Bei einem genehmigten Betrieb von bis zu 2.500 Vollastbetriebsstunden pro Jahr wird eine kontinuierliche Messung gemäß den Vorgaben der 13. BImSchV für erforderlich



gehalten. Für den HKW 1 mit einer maximalen Betriebszeit von 800 h/a wird weiterhin auf die kontinuierliche Emissionsmessung verzichtet.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich zum größten Teil innerhalb eines Bereiches, der zur Umweltzone der Stadt Duisburg gehört. In diesem Bereich besteht bereits eine hohe Vorbelastung, insbesondere in Bezug auf Stickoxide und Schwebstaub PM10. Der maximale Immissionsbeitrag des HKW I im Bereich der Umweltzone beträgt für Stickoxide ca. $0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und für PM10 ca. $0,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Die Werte liegen damit deutlich unter 1 % des jeweiligen Immissionswertes und leisten somit keinen relevanten Beitrag zur Immissionssituation in der Umweltzone.

Durch die geplanten Änderungen am HKW I ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die bestehende Geräuschsituation.

Es erfolgt keine Änderungen der Abwassermenge oder der Abwasserzusammensetzung.

Das geplante Vorhaben ist mit keinen Änderungen in Bezug auf die Abfallerzeugung verbunden. Die derzeit anfallenden Abfallmengen sowie deren Zusammensetzung verändern sich nicht.

Zur Beurteilung der Änderungen des Heißwasserkessels 2 wurde vom TÜV Nord als zugelassener Überwachungsstelle (ZÜS) eine gutachterliche Äußerung nach § 13 Abs. 2 BetrSichV erstellt. Diese Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die geplanten Änderungen hinsichtlich der Aufstellung, Bauart und Betriebsweise unter Berücksichtigung bestimmter Maßgaben, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen.

Für die Errichtung der neuen Gasventilstation, der neu zu verlegenden Gasversorgung und der neuen Brenner des HKW 2 wurde ein zielorientiertes Brandschutzkonzept erstellt mit dem Ergebnis, dass gegen die geplanten Änderungen keine brandschutztechnischen Bedenken bestehen.

Durch das Vorhaben werden keine Änderungen hinsichtlich Boden, Natur und Landschaft hervorgerufen. Die geplante Änderung ist mit keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme bzw. keiner erstmaligen Flächenversiegelung von Bodenflächen sowie keinen zusätzlichen Baukörpern verbunden.



Das nächstgelegene FFH-Gebiet, in dem empfindliche Lebensraumtypen vorkommen können, befindet sich in ca. 9 km Entfernung „Ruhraue bei Mülheim“ (DE-4507-301). Um eine Einschätzung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf empfindliche Ökosysteme zu ermöglichen, wurde in der Immissionsprognose die maximale Stickstoffdeposition ermittelt und dem Critical Load für die empfindlichsten in Deutschland vorkommenden Ökosysteme der Hochmoore im Sinne einer worst-case-Betrachtung gegenüber gestellt. Im Immissionsmaximum weist das Gutachten einen Wert von 0,11 kg N / (ha*a) aus. Da dieses Maximum im städtischen Bereich liegt, ist davon auszugehen, dass die Immissionszusatzbelastung in weiter entfernt liegenden FFH-Gebieten deutlich kleiner ist. Eine Betroffenheit dieser FFH-Gebiete kann somit ausgeschlossen werden.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 3c UVPG ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 43 vom 23.10.2014) öffentlich bekannt gegeben worden.

Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteili-



gung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. Begründung der Kostenentscheidung:

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus Auslagen und Gebühren. Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **21.075,00 Euro**.

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des HKW I nach § 16 Abs. 1 BImSchG wird eine Gebühr von 20.775,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 1.400.000,00 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a1.1 b) berechnet sich für die Genehmigung anhand der Errichtungskosten (E) eine Gebühr von 5.450,00 Euro [$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$].

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren



höher als diejenige, die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW und die Erlaubnis gemäß § 13 BetrSichV ein. Würde die Baugenehmigung selbständig erteilt, wäre hierfür gemäß Tarifstelle 2.4.2.3 bei zugrunde gelegten Herstellungskosten von 1.400.000,00 Euro eine Gebühr von 18.200,00 Euro zu entrichten, für die Erlaubnis fiel nach Tarifstelle 11.2.1 eine Gebühr in Höhe von 3.212,50 Euro an.

Da die höchste Gebühr festzusetzen ist, ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 a-c) eine Gebühr in Höhe von 18.200,00 Euro.

Gegenstand des Genehmigungsantrags ist mit der Erhöhung der Volllastbetriebsstunden der HWK 1 und 2 zusätzlich eine Regelung des Betriebes. Daher wird neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a-c) im vorliegenden Fall zusätzlich eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- Euro).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie – auf Antrag – dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Ausgehend von einem mittleren Verwaltungsaufwand und auch von einem mittleren wirtschaftlichen Wert ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 d) demnach eine Gebühr in Höhe von 2.575,00 Euro.

Die Gebühr nach der Tarifstelle 15a.1.1 beträgt somit insgesamt 20.775,00 Euro.

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG zusätzlich eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.



Auch hier ist von einem mittleren Verwaltungsaufwand und einer durchschnittlichen Bedeutung der Amtshandlung auszugehen, so dass sich zusätzlich nach Tarifstelle 15h.5 eine Gebühr in Höhe von **300,00 Euro** ergibt.

Somit ergibt sich eine Gesamtgebühr in Höhe von **21.075,00 Euro**.

V.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.

Statt in Schriftform kann die Klage auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) erhoben werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.



Hinweis:

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Auftrag

(Thaler)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0008/14/1.1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Reg.		Blatt
	Anschreiben vom 17.12.2013	2
	Ergänzungsschreiben vom 03.04.2014	2
	Ergänzungsschreiben vom 05.06.2014 mit Anschreiben an das Bauamt Duisburg	2
	Ergänzungsschreiben vom 09.07.2014 mit Anschreiben an das Bauamt Duisburg	4
	Ergänzung vom 01.09.2014 mit Bescheinigung des Prüfstatikers	5
	Inhaltsverzeichnis	2
1.	Antragsformular 1 Blatt 1 - 3	3
	Kurzbeschreibung des Vorhabens	1
2.	Grundkarte, Maßstab 1 : 5.000	1
	Lageplan HWK 2	1
3.	Kurzbeschreibung der baulichen Maßnahmen	1
4.	Anlage und Betrieb	
4.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	3
	Funktionsbeschreibung für die Umrüstung des Heißwasserkessels 2 am HKW I	2
4.2	Gutachterliche Äußerung des TÜV Nord zum Antrag auf Erlaubnis vom 31.03.2014, A.-Nr.: SEK-490/2013	11
4.3	Unterlagen zur Erlaubnis für den Heißwassererzeuger	11
4.4	Unterlagen zur Gasfeuerungsanlage des Dampfkessels	4
4.5	Lageplan und Aufstellungspläne HWK 2	6
4.6	R&I-Fließbilder	6
4.7	Stellungnahme BoilerConsult vom 26.11.2013	2
4.8	Liste SIL Einstufung HWK 2	1



Reg.		Blatt
5.	Immissionsprognose für die geplanten Änderungen des HKW I, Weyer Gruppe, vom 26.09.2013, PR 13 1020	35
6.	Immissionsschutz – Formular 2-6	7
7.	Unterlagen zur Feststellung der UVP-Pflicht	3
8.	Bauantragunterlagen	
8.1	Brandschutzkonzept für die Umrüstung des Heißwasserkessels 2 im HKW I, DMT GmbH & Co. KG, vom 04.07.2014, 20642596 GS-BS-Krü/Wün Index 2	18
8.2	Bauantragsformular	2
	Auszug Grundkarte, Maßstab 1 : 5.000	1
	Luftbild, Maßstab 1 : 1.500	1
	Lageplan, Z.-Nr. BA-001, Maßstab 1 : 500	1
	Grundriss KG, - 3,50 m, Z.-Nr. BA-002, M 1 : 100	1
	Grundriss EG, ± 0,00 m, Z.-Nr. BA-003, M 1 : 100	1
	Grundriss Bühne 1, + 6,00 m, Z.-Nr. BA-004, M 1 : 100	1
	Grundriss OG 1, + 8,50 m, Z.-Nr. BA-005, M 1 : 100	1
	Grundriss Bühne 2, + 11,50 m, Z.-Nr. BA-006, M 1 : 100	1
	Grundriss Bühne 3, + 14,50 m, Z.-Nr. BA-007, M 1 : 100	1
	Grundriss Bühne 4, + 19,00 m, Z.-Nr. BA-008, M 1 : 100	1
	Grundriss Bühne 5, + 22,03 m, Z.-Nr. BA-009, M 1 : 100	1
	Grundriss OG 2, + 24,96 m, Z.-Nr. BA-010, M 1 : 100	1
	Dachaufsicht, + 33,58 m, Z.-Nr. BA-011, M 1 : 250	1
	Schnitt A-A, Z.-Nr. BA-012, M 1 : 200	1
	Schnitt B-B, Z.-Nr. BA-013, M 1 : 200	1
	Ansicht Charlottenstr., Z.-Nr. BA-014, M 1 : 200	1
	Ansicht Zirkelstr., Z.-Nr. BA-015, M 1 : 200	1
	Gasdruckregelstation, Z.-Nr. BA-016, M 1 : 25	
	Formular Baubeschreibung	2
	Formular Betriebsbeschreibung	4
	Bescheinigung Bauvorlageberechtigung	1



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0008/14/1.1**

I.

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

I.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

I.1.1

Die Änderung und der Betrieb der durch diesen Bescheid geänderten Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Maßgeblich sind die in der **Anlage 1** aufgeführten Antragsunterlagen.

I.1.2

Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.

I.1.3

Dieser Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

I.1.4

Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, schriftlich mitzuteilen.

Die Mitteilung muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.



I.1.5

Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich [unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel] zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.



I.2 Baurechtliche Nebenbestimmungen

I.2.1

Nach Fertigstellung des genehmigten Bauvorhabens ist der Abschlussbericht des Prüfstatikers nach § 12 der Sachverständigen-Verordnung (SV) der Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und Bauberatung, Untere Bauaufsicht (Amt 62-34), vorzulegen.

I.2.2

Das Brandschutzkonzept für die Umrüstung des Heißwasserkessels 2 im HKW I der DMT GmbH & Co. KG vom 04.07.2014, Nr. 20642596 GS-BS-Krü/Wün Index 2 ist Bestandteil dieser Genehmigung und muss bei der Ausführung des Vorhabens berücksichtigt werden.

I.2.3

Bis zum Baubeginn ist der Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und Bauberatung, Untere Bauaufsicht (Amt 62-34) ein Fachbauleiter für den Brandschutz schriftlich zu benennen, der während der Baumaßnahmen verantwortlich die Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes überwacht und dies bis zur letzten Bauzustandsbesichtigung (Fertigstellung) durch einen schriftlichen Nachweis bestätigt.

Ggf. sind Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer bauaufsichtlichen Genehmigung zuzuführen.

Die Fachbauleitung kann auch von Personen ausgeführt werden, die als Fachplaner das Brandschutzkonzept aufgestellt haben.

I.2.4

Der Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und Bauberatung, Untere Bauaufsicht (Amt 62-34) ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher anzuzeigen.



I.3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

I.3.1 Emissionsgrenzwerte

Der Heißwasserkessel 2 ist während der jährlichen maximalen Betriebszeit von 2.500 Volllaststunden so zu betreiben, dass die nachfolgend aufgeführten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

I. Tagesmittelwerte:

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid | 100 mg/m ³ |
| b) Kohlenmonoxid | 50 mg/m ³ |
| c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid | 35 mg/m ³ |
| d) Gesamtstaub | 5 mg/m ³ |

II. Halbstundenmittelwerte:

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid | 200 mg/m ³ |
| b) Kohlenmonoxid | 100 mg/m ³ |
| c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid | 70 mg/m ³ |
| d) Gesamtstaub | 10 mg/m ³ |

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf sowie auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 3 vom Hundert.

I.3.2 Kontinuierliche Messungen

I.3.2.1

Die Abgasquelle des HWK 2 ist mit Messeinrichtungen auszurüsten, die die Massenkonzentrationen der Emissionen an

- Stickstoffdioxid,
- Kohlenmonoxid,
- den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas



- sowie die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Leistung, Abgastemperatur, und Abgasvolumenstrom,

kontinuierlich ermitteln, aufzeichnen und auswerten.

I.3.2.2

Während des Betriebes ist aus den Messwerten für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden.

Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn kein Ergebnis eines nach Anlage 3 der 13. BImSchV validierten Tages- und Halbstundenmittelwertes den jeweiligen Emissionsgrenzwert nach Nebenbestimmung **I.3.1** überschreitet.

I.3.2.3

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, sind die Mess- und Auswerteeinrichtungen durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen.

Die Kalibrierungen und Funktionsprüfungen sind nach der DIN EN 14181 in Verbindung mit der VDI 3950 vorzunehmen.

Die Kalibrierungen sind im Abstand von drei Jahren und die Funktionsprüfungen sind jährlich zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierungen und der Prüfungen auf Funktionsfähigkeit sind der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) innerhalb von acht Wochen vorzulegen.

I.3.2.4

Der Betreiber hat für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen zu sorgen.

Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient werden.



I.3.3 Emissionsfernüberwachung

I.3.3.1

Die Ergebnisse, die von den Mess- und Auswerteeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen entsprechend der Nebenbestimmung **I.3.2.1** einschließlich der erforderlichen Betriebsparameter kontinuierlich aufgezeichnet werden, sind über das Emissionsdatenfernüberwachungssystem des Landes Nordrhein-Westfalen an die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) zu übermitteln.

I.3.3.2

Der EFÜ-Rechner ist in die Funktionsprüfungen der Emissionsmess- und Auswerteeinrichtungen (Nebenbestimmung **I.3.2.3**) durch die nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle einzubeziehen.

I.3.3.3

Zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes ist für den beim Betreiber installierten EFÜ-Übergaberechner mindestens eine wöchentliche Überprüfung der Funktionsfähigkeit durch geschultes Betriebspersonal vornehmen zu lassen.

I.3.3.4

In folgenden Fällen ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) innerhalb von drei Werktagen eine Ursachenerklärung zu übermitteln:

- jede Überschreitung der festgelegten Emissionsbegrenzungen (siehe Nebenbestimmung I.3.1),
- aufgetretene Massenkonzentrationen, die über dem bei der Kalibrierung statistisch abgesicherten Bereich liegen und
- Ausfall der Emissionsmessgeräte länger als sechs Halbstundenmittelwerte innerhalb von 24 Stunden.

Die oben genannte 3-Tage-Melderegelung betrifft nicht Emissionsüberschreitungen, die zu erheblichen Umwelteinwirkungen führen können und unmittelbar gemeldet werden müssen.



I.3.4 Einzelmessungen

I.3.4.1

Der Betreiber hat nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid geänderten Anlage Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle zur Feststellung, ob die Anforderungen für Gesamtstaub nach der Nebenbestimmung **I.3.1** erfüllt werden, durchführen zu lassen.

Die Messungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, und anschließend wiederkehrend spätestens alle drei Jahre mindestens an drei Tagen durchführen zu lassen (Wiederholungsmessungen). Die Messungen sollen vorgenommen werden, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie zugelassen ist.

I.3.4.2

Über die Ergebnisse der Messungen ist von der Messstelle nach § 26 BImSchG ein Messbericht zu erstellen und der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) innerhalb von acht Wochen nach Durchführung der Messungen vorzulegen. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis der Einzelmessungen und das angewandte Verfahren sowie die Betriebsbedingungen während der Probenahmezeit enthalten.

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung den Emissionsgrenzwert nach Nebenbestimmung **I.3.1** überschreitet.

I.3.4.3

Regelmäßig wiederkehrend alle sechs Monate sind Nachweise über den Schwefelgehalt des eingesetzten Brennstoffs zu führen und der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.



I.4 Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

I.4.1

Die fachgerechte und regelwerkskonforme Errichtung der Druckreduzierstation und der Verbindungsleitungen zu den Brennern inkl. Gasregelstrecke und Umbau der Brenner ist der zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) zur Prüfung vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

I.4.2

Die fertig verlegten Gasleitungen einschließlich der Armaturen und sonstigen Bauteile müssen sorgfältig gereinigt und nach den Regeln der Technik auf Dichtheit geprüft werden. Die Dichtheitsprüfung ist mit Luft oder einem inerten Gas mit dem 1,1fachen des zulässigen Betriebsdruckes durchzuführen. Über die Prüfung sind Bescheinigungen vorzulegen, aus denen das Prüfverfahren, das Druckmittel, die Höhe des Prüfdruckes und das Ergebnis der Prüfungen hervorgehen. Die Prüfungen hat derjenige zu bescheinigen, der die Prüfung durchgeführt hat, z. B. der Ersteller.

I.4.3

Das Verriegelungskonzept für die angepassten und erneuerten Kesselschutzkriterien und die Brennersteuerung ist einer Vorprüfung durch die ZÜS zu unterziehen.

I.4.4

Vor Inbetriebnahme sind der ZÜS Unterlagen über die sicherheitstechnische Ausrüstung und deren Prüfung vorzulegen.

I.4.5

Die Einzelprüfung der Erdgasbrenner ist im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme durchführen zu lassen.



I.4.6

Im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme ist die eventuelle Änderung der Bühnen, Podeste, Treppen hinsichtlich der Fluchtwege und Notbeleuchtung durch die ZÜS prüfen zu lassen.

I.4.7

Die fachgerechte Demontage der Heizöl-Regelstationen und der Verbindungsleitungen ist der ZÜS zur Prüfung vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

I.4.8

Die im Brandschutzkonzept der DMT GmbH & Co. KG vom 04.07.2014, Nr. 20642596 GS-BS-Krü/Wün Index 2, beschriebenen sicherheitstechnischen Maßnahmen/Schutzmaßnahmen sind durchzuführen bzw. zu beachten. Die ordnungsgemäße Durchführung bzw. Beachtung ist durch eine sachverständige Stelle vor Wiederinbetriebnahme des Anlagenbetriebes (nach der Umbauphase) überprüfen zu lassen. Eine Ausfertigung des Prüfberichtes ist dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf zuzuleiten (siehe auch Nebenbestimmungen I.2.2 und I.2.3).

I.4.9

Gasausblaseleitungen (z. B. Ausblaseleitungen von Gasleitungs-Entlüftungsventilen bzw. Ablaseventilen) sind so ins Freie zu führen, dass Personen oder Anlagenteile nicht gefährdet werden (z. B. über Dach). Die Austrittsöffnungen müssen gegen das Eindringen von Fremdkörpern und Wasser geschützt sein und dürfen nicht im Ansaugbereich der Anlage ausmünden.

I.4.10

An den Ausblasemündungen der Gasausblaseleitungen sind Ex-Zonen auszuweisen.

I.4.11

Das Explosionsschutzdokument ist entsprechend den Änderungen anzupassen.



I.4.12

Für den Betrieb der Anlage sind Betriebsanweisungen zu erstellen. Aus den Betriebsanweisungen müssen die Bedienungs- und Wartungsarbeiten, die gefahrlose Inbetriebnahme und Stillsetzung sowie die bei Störungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten erforderlichen Schutzmaßnahmen hervorgehen.

Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen.

Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt dieser Unterweisung sind schriftlich festzuhalten.

I.4.13

Mit Instandhaltungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt, ihre Ausführung überprüft und die Arbeitsstelle freigegeben ist (Freigabeverfahren). In Abhängigkeit von möglichen Gefahren sind persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.

I.4.14

Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen der Anlage, die Gefahrstoffe gem. der Gefahrstoffverordnung enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechslungsfrei identifizierbar sind.

Die Rohrleitungen, die nicht nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtig sind, sind nach dem Durchflussstoff durch Farbanstrich, Aufschrift oder Schilder entsprechend DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff“ zu kennzeichnen.



II.

Hinweise

II.1

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

II.2

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

II.3

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.



Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

II.4

Erhebliche Schadensereignisse (z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196) zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2009 (GV. NRW. S. 824).

II.5

Die Dampfkesselanlage darf nach der Änderung erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vom Beauftragen der zugelassenen Überwachungsstelle (§ 21 BetrSichV) hinsichtlich ihres Betriebes auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft worden ist und dieser Beauftragte eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 14 Abs. 2 und 19 BetrSichV).



II.6

Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56, unverzüglich anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§ 18 Abs. 1 BetrSichV).

II.7

Für den Betrieb der Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) zu erstellen, in der die Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Dampfkesselanlage ermittelt werden. Auf die Regelungen der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Die erstellten Unterlagen müssen Folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.

II.8

Sicherheitsarmaturen und Absperrvorrichtungen müssen gefahrlos bedient werden können. Erforderlichenfalls müssen entsprechende Bühnen mit Treppen oder Stufenanlegeleitern vorhanden sein.

II.9

Die Dampfkesselanlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden (§ 12 Abs. 5 BetrSichV).

**II.10**

Die druckführenden Gasleitungen des Kesselhauses sind vor der Inbetriebnahme und in dreijährigen Fristen und nach Änderungen und Instandsetzungen einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen.

II.11

Schweißarbeiten an druckführenden Bauteilen dürfen nur von Fachunternehmern ausgeführt werden, die die entsprechende Qualifikation (u. a. Zulassung nach AD-HP0/TRD 201 und Verfahrensprüfung nach AD-HP2/1 bzw. DIN EN ISO 15613) aufweisen. Die eingesetzten Schweißer müssen entsprechend DIN EN 287 für das jeweilige Verfahren qualifiziert sein.

II.12

Eigentümer und Personen, welche die mit diesem Bescheid erlaubten Anlagen betreiben, sind verpflichtet, den Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle, denen die Prüfung der Anlagen obliegt, die Anlagen zugänglich zu machen. Ferner sind vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Prüfungen zu gestatten, die hierfür benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen und den Prüfenden gegenüber die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (§ 36 Produktsicherheitsgesetz ProdSG).

II.13

Wesentliche Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 13 BetrSichV).

II.14

Hinsichtlich des Schutzes der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen wird auf die Regelungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I. S. 261) hingewiesen. Insbesondere sind gemäß den Regelungen der §§ 6 bis 8 LärmVibrationsArbSchV Arbeitsbereiche, in denen die obere Auslöseschwelle für Lärm 85 dB(A) erreicht oder überschritten



wird, als Lärmbereich zu kennzeichnen und – falls technisch möglich – abzugrenzen. In diesen Bereichen dürfen Beschäftigte nur tätig werden, wenn das Arbeitsverfahren dies erfordert.

Wird der untere Auslösewert nach § 6 Satz 1 Nr. 2 LärmVibrationsArbSchV von 80 dB(A) trotz Durchführung der in § 6 Abs. 1 LärmVibrationsArbSchV beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition nicht eingehalten, ist den Beschäftigten ein geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung zu stellen.

Erreicht oder überschreitet die Lärmexposition am Arbeitsplatz den oberen Auslösewert nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 LärmVibrationsArbSchV von 85 dB(A), hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden.

II.15

Laufstege, Bedienungs- und Arbeitsbühnen sind zur Sicherung gegen Absturz mit Umwehrungen zu versehen. Die Umwehrungen sind mit Knieleisten und Fußleisten von mindestens 0,05 m Höhe auszurüsten. Die Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.

II.16

Gaswarneinrichtungen für den Einsatz im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen gemäß TRBS 2152 Teil 2/TRGS 722 sind hinsichtlich der messtechnischen Funktionsfähigkeit und der funktionalen Sicherheit für den vorgesehenen Einsatzfall geeignet auszuwählen. Hierbei sind die in der Betriebsanleitung durch den Hersteller getroffenen Festlegungen zur bestimmungsgemäßen Verwendung zu berücksichtigen.

Die Anforderungen an die messtechnische Funktionsfähigkeit von Gaswarneinrichtungen können dem Anhang II, Abschnitte 1.5.5 bis 1.5.7 der Richtlinie 94/9/EG entnommen werden.

Die in der von der Berufsgenossenschaft „Rohstoffe und chemische Industrie“ herausgegebenen „Liste funktionsgeprüfter Gaswarngeräte“ (www.exinfo.de) aufgeführten Gaswarngeräte gelten als geeignet.



II.17

Seite 31 von 31

Die Funktion der Gaswarneinrichtungen ist nach ihrer Errichtung und in angemessenen Zeitabständen zu kontrollieren. Darüber hinaus sind sie regelmäßig instand zu halten.

Bemerkung: Nähere Information siehe BGI 518 (Merkblatt T 023) „Gaswarneinrichtungen für den Explosionsschutz – Einsatz und Betrieb“.